

# NIEDERSCHRIFT

über die 19. Sitzung des Kreisausschusses  
am Montag, dem 11.07.2022,

im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern,  
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzende/r**

Herr Ralf Leßmeister Landrat

### **Kreisbeigeordnete/r**

Herr Dr. Walter Altherr  
Frau Gudrun Heß-Schmidt 1. Kreisbeigeordnete

### **CDU**

Herr Walter Rung Vertretung für Herrn Erik Emich  
Herr Ralf Hechler Kommt zur Sitzung um 9:14 Uhr.  
Herr Jochen Kassel Vertretung für Herrn Dr. Peter Degenhardt  
Herr Marcus Klein

### **SPD**

Frau Karin Decker Vertretung für Herrn Thomas Wansch  
Herr Martin Müller

### **FWG**

Herr Otto Karl Hach  
Herr Uwe Unnold Verlässt die Sitzung um 10:47 Uhr.

### **BÜNDNIS 90/Die Grüne**

Herr Jochen Marwede

### **Die LINKE**

Herr Alexander Ulrich Verlässt die Sitzung um 10:45 Uhr.

### **FDP**

Herr Goswin Förster

**AfD**

Frau Ursule Barendrecht

**Gast**

Frau Emilie Dietz

Kreistagsmitglied

**Verwaltung**

Herr Achim Schmidt

Herr Thomas Lauer

Herr Peter Keller

Frau Nadja Krill-Sprengart

Frau Andrea Ledesma

Frau Rebecca Leis-Eschbach

Herr Sven Philipp

Herr Dominic Jonas

Herr Karl-Ludwig Kusche

Frau Dr. Jennifer Schiwiek

Herr Tobias Metzger

Herr Steffen Ultes

Herr Sebastian Schäfer

Frau Andrea Rihlmann

Büroleitung

Kämmerer

Leitender staatlicher Beamter

Juristin

Juristin

Gleichstellungsstelle

Abteilungsleitung Ordnung, Verkehr und Schulen

Abteilungsleitung Jugend und Soziales

Abteilungsleitung Bauen und Umwelt

Abteilungsleitung Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft

Fachbereichsleitung Katastrophenschutz

Fachbereich ÖPNV

Fachbereich Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung, Tierschutz

Fachbereich 4.2, Soziales, Gemeindefachbereich



Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 04.07.2022 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 08.07.2022 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung in Präsenz.

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Herr Landrat Leßmeister den Kreisausschussmitgliedern eine Ergänzung zur heutigen Tagesordnung vor.

Die heutige Tagesordnung soll um die Angelegenheit „Kreisstraßenbau - K9 freie Strecke zwischen L356 und Weltersbach, Vergabe der Bauarbeiten“ mit der Vorlagennummer 2993/2022, erweitert werden und an Position Nr. 4.6. im vorberatenden, öffentlichen Teil der Sitzung eingefügt werden. Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Gegen diese Vorgehensweise erhebt sich kein Widerspruch seitens der Mitglieder. Das Gremium spricht sich für die vorgetragenen Änderungen der Tagesordnung aus.

Anschließend gibt der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister den Hinweis auf die ausgelegte Tischvorlage zu TOP 4.4 „Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften“; hier die Anlage 2 „Gebührenvergleich“ zur Beratungsvorlage 2973/2022.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur ergänzten Tagesordnung ergeben, stellt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1   | Jakob-Weber-Schule - Sanierung Fenster: Auftragsvergabe   | 2977/2022 |
| 2   | Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern<br>Lauterstr. 8 - Auftragsvergabe Montagearbeiten PV Anlage | 2980/2022 |
| 3   | Verlustausgleich/Eigenkapitalaufstockung<br>Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH                            | 2976/2022 |
| 4   | <b>Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 18.07.2022</b>  |           |
| 4.1 | Sachstandsbericht Corona-Pandemie   |           |
| 4.2 | Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtsanierung,<br>Auftragsvergaben   | 2978/2022 |
| 4.3 | Konzept Gemeindeschwester plus  | 2961/2022 |
| 4.4 | Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und<br>geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften        | 2973/2022 |
| 4.5 | Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern   | 2985/2022 |
| 4.6 | K9, freie Strecke zwischen L356 und Weltersbach<br>(2. Bauabschnitt) –Vergabe der Bauarbeiten                     | 2993/2022 |
| 4.7 | Einwohnerfragestunde  |           |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 4.8 | ÖPNV; Vergabe Buslinienbündel Kaiserslautern-Nord | 2975/2022 |
| 5   | Eilentscheidung Personalangelegenheit             | 2947/2022 |
| 6   | Eilentscheidung Personalangelegenheit             | 2948/2022 |
| 7   | Eilentscheidung Personalangelegenheit             | 2949/2022 |
| 8   | Eilentscheidung Personalangelegenheit             | 2965/2022 |
| 9   | Eilentscheidung Personalangelegenheit             | 2966/2022 |
| 10  | Personalangelegenheit                             | 2954/2022 |
| 11  | Personalangelegenheit                             | 2964/2022 |

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1     Jakob-Weber-Schule - Sanierung Fenster: Auftragsvergabe  
Vorlage: 2977/2022**

- A) Der Kreisausschuss beauftragt die Firma Bruchwerk GmbH aus Ludwigshafen mit dem Gewerk Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 142.085,85 € brutto.
- B) Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                    – 12 –  
Nein-Stimmen:                – 0 –  
Stimmenthaltungen:        – 0 –

---

04.07.2022

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich

#### Jakob-Weber-Schule - Sanierung Fenster: Auftragsvergabe

##### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern plant die energetische Sanierung der Fenster an der Jakob-Weber-Schule in Landstuhl. Bei dem Anwesen handelt es sich um eine als Schule errichtete dreiteilige Baugruppe im klassifizierenden Heimatstil, erbaut 1910, aufgestockt 1927. Nach dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Landkreises Kaiserslautern steht das Gebäude unter Denkmalschutz.

Im Zuge der Sanierung sollen der Austausch der heutigen Aluminiumfenster durch Holzfenster in historischer Teilung sowie der Einbau von außenliegenden, textilen Sonnenschutzelementen erfolgen. Als begleitende Maßnahme werden die Fensterleibungen innen sowie die Heizkörpernischen mit Calciumsilikatplatten gedämmt und neu verputzt. Die heute vorhandenen Aluminiumfenster wurden in den 1980er Jahren eingebaut.

Folgende Gewerke wurden aktuell ausgeschrieben:

Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten und Elektrische Anlagen.

##### **A) Auftragsvergabe: Gewerk Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten**

Der Auftrag umfasst folgende Tätigkeiten:

- Entfernen der asbest- und / oder schwermetallhaltigen Wandbeläge in den für die Maßnahme relevanten Bereichen der Fensterfronten bis auf das Mauerwerk. Es betrifft die Innenseiten der Außenwände, Bereiche Fensterleibungen, Stürze, Mauerpfeiler zwischen den Fenstern und entsprechenden Anschlussfugen
- Ausbau der Natursteinfensterbänke (Kalkstein) mit asbesthaltigem Fugenmaterial
- Ausbau der Leichtmetallfenster
- Entfernen von Anhaftungen aus Putz-, Mörtel- oder Spachtelmassen an den Leichtmetallfenstern
- Herstellen von Kernbohrungen für Wand und Deckendurchbrüche für die Durchführung von Installationsleitungen Elektro

Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden zwei Angebote eingereicht.

Die Firma Bruchwerk GmbH aus Ludwigshafen reicht das wirtschaftlichste Angebot ein. Die Wirtschaftlichkeit wurde durch den Preis gebildet. Die Firma Bruchwerk bietet die Leistung zum Angebotspreis in Höhe von 142.085,85 € brutto an. Die Leistung wurde auf 177.744,35 € brutto.

Somit liegt der Angebotspreis deutlich unter den geschätzten Kosten.

Der Fachbereich 5.2 empfiehlt die Firma Bruchwerk GmbH aus Ludwigshafen zum o. g. Angebotspreis mit der Leistung zu beauftragen.

#### **B) Vorratsbeschluss: Gewerk Elektrische Anlage**

Die neuen Fensteranlagen werden bauseits mit jeweils einer äußeren Sonnenschutzanlage und einer automatischen Fensteröffnungsanlage ausgestattet. Im Leistungsumfang des Gewerks Elektro sind die komplette Verkabelung inkl. Verlegesystem sowie die Steuerungstechnik dieser beiden Anlagen vorzusehen. Zum Versorgen der neuen elektrischen Fenster und für den elektrischen Sonnenschutz werden auf allen 3 Hauptgeschossen 9 zusätzliche Unterverteilungen installiert. Diese Unterverteilungen werden in den drei Steigeschächten als Hohlwandverteiler installiert und von der Erweiterung der Zählerverteilung versorgt.

Die Leistung wurde auf insgesamt ca. 180.000,00 € brutto geschätzt. Da die Leistung noch in den Sommerferien beginnen soll, ist eine Vergabe in der Sitzung nach der Sommerpause nicht möglich. Die Submission findet am 07.07.2022 statt. Es wird empfohlen, den Landrat zu ermächtigen, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.

#### **Beschlussvorschlag:**

- A) Der Kreisausschuss beauftragt die Firma Bruchwerk GmbH aus Ludwigshafen mit dem Gewerk Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 142.085,85 € brutto.
- B) Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez.

Melanie Gentek  
Fachbereichsleiterin FB 5.2

**TOP 2      Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstr. 8  
- Auftragsvergabe Montagearbeiten PV Anlage  
Vorlage: 2980/2022**

Nach dem Sachvortrag entsprechend der Beratungsvorlage schließen sich einige Rückfragen durch das Gremium an.

Nach einer ausgiebigen Diskussion verständigen sich die Ausschussmitglieder dahingehend, dass der vorgelegte Beschlussvorschlag zunächst zurückgestellt und daher derzeit nicht zur Abstimmung gebracht wird.

Der Klärung einiger Aspekte zur Vorhabenplanung, in Bezug auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Abwägungen zu Modulerneuerungen, Feststellung von Restwerten der vorhandenen Anlagenmodule, etc. soll im Ergebnis vorerst zugewartet werden.

Der Vorsitzende schlägt daher abschließend vor, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung des Kreistages am 18. Juli 2022 zu thematisieren und dabei nach Möglichkeit die offenen Positionen verwaltungsseitig darzulegen.

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen diese Vorgehensweise.  
Die Abstimmung wird zurückgestellt.

04.07.2022

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich

#### **Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstr. 8 - Auftragsvergabe Montagearbeiten PV Anlage**

##### Sachverhalt:

Im Zuge der durchgeführten Dachsanierung am Verwaltungsgebäude in der Lauterstr. 8 wurde die vorhandene PV-Anlage vorab demontiert und im Bereich des Parkdecks zwischengelagert.

Nach der mittlerweile erfolgten Dachsanierung ist die PV-Anlage nun wieder auf dem Dach zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Da die vorhandene Unterkonstruktion bereits einige Mängel aufweist, wird diese komplett erneuert und auf eine neue Ost-West-Ausrichtung der Module angepasst. Ebenso werden die Wechselrichter vom jetzigen Standort im Keller in einen Nebenraum im 6. OG versetzt, um so den Kabelweg bis zur Niederspannungshauptverteilung (NSHV) zu erleichtern.

Die Leistung wurde im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Insgesamt wurden zwei Angebote eingereicht.

Die Leistung wurde mit Kosten in Höhe von 60.438,55 € brutto geschätzt. Das wirtschaftlichste Gebot reichte die WVE GmbH aus Kaiserslautern mit 59.390,34 € ein. Die Wirtschaftlichkeit wurde über den Angebotspreis gebildet.

Der Fachbereich Gebäudemanagement empfiehlt, die WVE GmbH mit der Leistung zu beauftragen.

##### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die WVE GmbH aus Kaiserslautern mit der Leistung zum angebotenen Preis in Höhe von 59.390,34 € inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek  
Fachbereichsleiterin 5.2

**TOP 3    Verlustausgleich/Eigenkapitalaufstockung  
Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH  
Vorlage: 2976/2022**

Das Wort wird zunächst an den Geschäftsführer der Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH, Herrn Achim Schmidt erteilt.

Dieser erläutert den Sachstand entsprechend der Beratungsvorlage.

Es ergeben sich keine Rückfragen seitens der Mitglieder.

Der Kreisausschuss stimmt einer Verlustausgleichszahlung in Höhe von 50.000 € im Jahr 2022 zu.

Einem überplanmäßigen Aufwand/Auszahlung wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 50.000 € im Haushaltsjahr 2023 umzusetzen und im Haushaltsplan 2023 vorzusehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 11 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 2 –

---

04.07.2022

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich

### Verlustausgleich/Eigenkapitalaufstockung Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern beabsichtigt zur Energiegewinnung und –effizienzsteigerung auf seinen Gebäuden, Photovoltaikanlagen zu errichten oder zu erweitern. Die Aufgabe soll nach Möglichkeit durch die kreiseigene Beteiligungsgesellschaft, die „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ durchgeführt werden. Auch kann hierdurch für die Gesellschaft zukünftig eine breitere Ertragslage geschaffen werden.

Die Gesellschaft verfügt zurzeit nicht über das angemessene Eigenkapital bzw. die Liquidität zur Durchführung solcher Maßnahmen. In der Gesellschafterversammlung am 1. Juni 2022 wurde beschlossen, das Eigenkapital der Gesellschaft um insgesamt 100 T€ aufzustocken.

Die PFALZWERKE AG hat als weiterer Gesellschafter die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkapitalaufstockung bereits getroffen, sofern auch der Landkreis einer solchen zustimmt.

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und zum Verlustausgleich sowie zur Vermeidung einer Überschuldung ist eine Kapitalaufstockung unumgänglich. Die Verluste der Geschäftsjahre 2018 – 2021 betragen insgesamt 68.979,60 €. Das Eigenkapital soll mittelfristig daher um 50.000,00 € pro Gesellschafter aufgestockt werden. Diese haushaltsplanmäßige Aufstockung ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Für das laufende Jahr soll die Auszahlung als Verlustausgleich der vergangenen Jahre und Vorauszahlung auf den zu erwartenden Verlust aus dem laufenden Jahr erfolgen. Die weitere bilanzielle Umsetzung ist beim Landkreis im Jahr 2023 vorgesehen. Dadurch wird die Möglichkeit der Projektumsetzung für den Landkreis gewährleistet und eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft vermieden.

Die Mittelbereitstellung soll bei der Buchungsstelle 57101.571100 ggf. überplanmäßig erfolgen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt einer Verlustausgleichszahlung in Höhe von 50.000 € im Jahr 2022 zu. Einem überplanmäßigen Aufwand/Auszahlung wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 50.000 € im Haushaltsjahr 2023 umzusetzen und im Haushaltsplan 2023 vorzusehen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

**TOP 4 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 18.07.2022**

**TOP 4.1 Sachstandsbericht Corona-Pandemie**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert über die derzeitige Pandemielage innerhalb des Landkreises Kaiserslautern und gibt hierzu einen kurzen Sachstandsbericht.

Zunächst weist er dabei auf die aktuell gültige 3. Landesverordnung zur Änderung der 33. Coronabekämpfungsverordnung mit Gültigkeit ab dem 23. Juni 2022 hin.

Er berichtet außerdem über die Aufhebung der Verpflichtung zur Maskentragung innerhalb des Verwaltungsgebäudes; verweist aber auf die Empfehlung zum freiwilligen Tragen im Begegnungsverkehr und in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.

Weiterhin stellt er in einem Überblick die wichtigsten Neuerungen zur Coronavirus-Testverordnung dar, welche seit 30. Juni 2022 in Kraft getreten und voraussichtlich bis zum 25. November 2022 gültig sind.

Wie gewohnt erfolgt abschließend die Berichterstattung das Impfzentrum betreffend und der dabei beigefügten Darstellungen zur Impfquote mit Stand vom 10. Juli 2022 sowie dem Corona-Wochenbericht des Gesundheitsamtes und des LUA-Wochenberichtes RLP.

Rückfragen im Zusammenhang mit den umliegenden Krankenhäusern und derenzeitigem Dienstbetrieb können geklärt werden.

Eine weitergehende Berichterstattung ist für die Sitzung des Kreistages am 18. Juli 2022 vorgesehen.



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

# COVID-19

---

## Wochenbericht des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz

---

KW 27/2022

Herausgeber:  
Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 112  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/9149-0  
E-Mail: [poststelle@lua.rlp.de](mailto:poststelle@lua.rlp.de)  
Internet: [www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)

## Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

auf Grundlage des Meldewesens nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermitteln die 24 Gesundheitsämter des Landes Rheinland-Pfalz täglich Fälle meldepflichtiger Infektions-Krankheiten (§ 6 IfSG) bzw. Nachweise von Infektions-Erregern (§7 IfSG), die in den letzten 24 Stunden durch meldepflichtige Personen (z.B. Ärzt\*innen, Leiter\*innen von Einrichtungen) gemeldet wurden, an die Landesmeldestelle des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in pseudonymisierter Form (d.h. ohne identifizierende Daten) weiter (vgl. hierzu §11 IfSG). Das Landesuntersuchungsamt sichtet, analysiert und bewertet diese Daten täglich bevor diese an das Robert Koch-Institut in Berlin weiter übermittelt werden. So entsteht aus den Meldedaten nach IfSG die tägliche Berichterstattung über die COVID-19 Pandemie, aber auch über andere Infektionskrankheiten wie beispielsweise die Virusgrippe (Influenza), zunächst auf Landes- und dann, zeitlich leicht verzögert, auf Bundesebene. Der hierbei übermittelte Meldedatensatz kann ausschließlich durch das übermittelnde Gesundheitsamt bearbeitet werden, d.h. jeglicher Meldeinhalt wie beispielsweise das Melde-, Erkrankungs-, Hospitalisierungs- und Sterbedatum werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt in der Übermittlungssoftware festgelegt. Eine Änderung der Daten durch das Landesuntersuchungsamt ist nicht möglich. Die Auswertung selbst als Grundlage der Berichterstattung erfolgt zu definierten Zeitpunkten durch festgelegte Algorithmen, die stets auf die Originaldatenbank zugreifen. Dies bedeutet zum einen, dass alleine die zum Auswertzeitpunkt übermittelten Daten das Ergebnis der Auswertung bestimmen. Zum anderen wird deutlich, dass Fehler in einer übermittelten Meldung, die durch das Gesundheitsamt im dortigen Datensatz bereinigt wurden, in der Auswertung des Folgetages automatisch berücksichtigt werden. Eine Fortschreibung von Datenständen und damit eine Übertragung von Fehlern findet nicht statt.

Der Übermittlungsprozess von Gesundheitsamt über die Landesmeldestelle und das Robert Koch-Institut bringt es mit sich, dass über einen sich ständig ändernden Datensatz zu verschiedenen Zeitpunkten berichtet wird. Zusammen mit Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen erklären diese Umstände die zuweilen bemerkbaren Unterschiede in der Berichterstattung zwischen RKI und Landesbehörden. Gleichzeitig ist das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetz als sog. Surveillance-System (aus dem Französischen von „surveiller“ = überwachen) erdacht und implementiert worden. Als solches hat es die Aufgabe, zeitnah über neu auftretende Infektionsereignisse in der Bevölkerung zu informieren und neue Entwicklungen bei bekannten Infektionsgeschehen kurzfristig abzubilden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Entsprechend ist das Meldewesen nach IfSG darauf ausgerichtet, Information schnell zu liefern – die Maxime der Datenvollständigkeit, wie sie beispielsweise im Meldewesen eines Einwohnermeldeamtes hohe Priorität genießt, ist in diesem Surveillancesystem hingegen von nachgeordneter Bedeutung. Entsprechend sind sowohl die zur Meldung verpflichteten Personen als auch die Gesundheitsämter im IfSG angehalten, ggf. auch unvollständig recherchierte Fälle unverzüglich zu übermitteln. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Fußnoten und Anmerkungen an den folgenden Tabellen und Abbildungen, die auf die jeweiligen Datengrundlage bzw. entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenvollständigkeit hinweisen.

Alle COVID-19-Wochenberichte sowie weitere Meldedaten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de). Dort gibt es auch eine Erklärung zur Berechnung des 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Neuinfektionen.

Abschließend gilt an dieser Stelle unser Dank den Mitarbeiter\*innen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die dem LUA mit ihrer Recherchearbeit zu jedem Meldefall die für die Pandemiesteuerung und Bürgerinformation unschätzbar wertvollen Meldedaten jeden Tag neu zur Verfügung stellen.

Ihr Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Vorwort</b>	2
In den <b>letzten 7 Tagen</b> als infiziert, hospitalisiert und in den <b>letzten 4 Wochen</b> als verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter	4
<b>Seit Pandemiebeginn</b> als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz	5
Übersicht über die <b>7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe</b> in den vergangenen 30 Meldewochen	6
<b>Epidemische Kurve:</b> SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020	7
<b>SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen:</b> Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)	7

In den letzten 7 Tagen als infiziert, hospitalisiert und in den letzten 4 Wochen als verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter

Kreis/Stadt, Stand 06.07.2022	Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Meldedatum in den letzten 7 Tagen											Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Sterbedatum in den letzten 28 Tagen <sup>A</sup>							Kreis/Stadt		
	SARS-CoV-2 Infektionen (PCR-pos.)						Hospitalisiert SARS-CoV-2-PCR*		...davon aufgrund von COVID-19 <sup>B</sup>					Verstorben SARS-CoV-2-PCR*		...davon aufgrund von COVID-19 <sup>B,C</sup>					
	N	Inzidenz pro 100.000 EW <sup>C</sup>					N	N	Inzidenz /100.000 EW <sup>C</sup>					N	N	Inzidenz /100.000 EW <sup>C</sup>					
		RLP <sup>D</sup>	+USAF <sup>E</sup>	0-11J.	12-19J.	20-59J.			≥ 60J.	RLP <sup>D</sup>	0-11J.	12-19J.	20-59J.			≥ 60J.	0-11J. N	12-19J. N		20-59J. N	≥ 60J. N
Rheinland-Pfalz	25756	628,4	622,7	363,0	754,5	805,5	385,9	225	50	1,2	0,0	0,3	0,6	3,0	47	29	0	0	2	27	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein-Westerwald	8155	646,6	646,5	367,6	776,6	845,7	380,3	72	11	0,9	0,0	0,0	0,5	2,1	11	6	0	0	0	6	VG Mittelrhein-Westerwald
Ahrweiler	836	640,7	640,7	472,6	743,5	852,3	352,6	22	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Ahrweiler
Altenkirchen	930	720,4	720,4	378,2	1087,6	944,0	380,8	12	7	5,4	0,0	0,0	0,0	17,8	2	2	0	0	0	2	Altenkirchen
Cochem-Zell	305	495,3	494,9	150,9	265,4	652,7	410,8	4	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	0	0	0	0	0	Cochem-Zell
KS Koblenz	644	568,0	567,9	355,1	770,6	707,5	325,3	4	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	972	452,5	452,5	266,0	519,8	595,8	259,7	6	1	0,5	0,0	0,0	0,0	1,5	0	0	0	0	0	0	Mayen-Koblenz
Neuwied	1324	723,0	723,0	389,5	721,3	969,9	436,3	3	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	2	0	0	0	2	Neuwied
Rhein-Hunsrück	678	655,7	655,7	215,9	842,4	870,2	418,3	5	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	0	0	0	0	0	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	843	687,7	687,7	420,4	876,4	920,3	363,8	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	0	0	0	0	0	Rhein-Lahn
Westervaldkreis	1623	800,2	800,2	490,8	975,2	1015,7	488,4	15	3	1,5	0,0	0,0	2,8	0,0	2	1	0	0	0	1	Westervaldkreis
VG Rheinhessen-Nahe	6683	757,4	755,0	475,5	933,3	943,5	471,3	69	15	1,7	0,0	0,0	0,6	4,8	5	5	0	0	0	5	VG Rheinhessen-Nahe
Alzey-Worms	843	644,9	644,7	427,4	797,8	818,5	379,6	16	3	2,3	0,0	0,0	2,9	2,7	4	4	0	0	0	4	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	1516	955,0	954,9	682,2	1282,6	1198,9	584,8	8	3	1,9	0,0	0,0	1,3	4,0	0	0	0	0	0	0	Bad Kreuznach
Birkenfeld	476	588,9	571,6	394,7	837,0	735,3	379,0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Birkenfeld
Mainz-Bingen	1654	781,9	781,4	518,9	895,6	966,7	527,8	7	3	1,4	0,0	0,0	0,0	4,9	0	0	0	0	0	0	Mainz-Bingen
KS Mainz	1653	781,3	760,7	401,6	829,2	934,2	455,8	24	4	1,8	0,0	0,0	0,0	7,9	0	0	0	0	0	0	KS Mainz
KS Worms	541	648,2	648,2	316,9	914,9	832,5	365,4	14	2	2,4	0,0	0,0	0,0	8,6	0	0	0	0	0	0	KS Worms
VG Rheinpfalz	4131	459,2	459,2	231,1	541,6	586,6	303,3	48	19	2,1	0,0	1,5	1,3	4,5	22	15	0	0	1	14	VG Rheinpfalz
Bad Dürkheim	760	571,4	571,3	435,1	823,1	704,2	360,5	8	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4	1	0	0	0	1	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	182	373,3	373,3	192,8	251,5	466,5	315,1	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Frankenthal
Germersheim	640	496,1	496,0	168,9	415,9	667,4	330,4	6	6	4,7	0,0	0,0	2,9	11,0	4	3	0	0	0	3	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	281	601,9	601,9	186,9	857,1	726,6	430,4	5	3	6,4	0,0	0,0	8,7	16,2	1	1	0	0	0	1	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	591	342,5	342,5	185,9	416,9	427,2	214,1	5	1	0,6	0,0	0,0	0,0	2,3	6	4	0	0	0	4	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	276	517,8	517,7	312,9	446,9	700,0	326,4	6	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	0	0	0	0	0	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	638	412,3	412,3	176,9	571,5	548,7	240,2	7	2	1,3	0,0	0,0	1,3	2,1	3	3	0	0	0	3	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	233	459,2	459,1	203,7	780,2	553,9	310,8	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	KS Speyer
Südliche Weinstr.	530	478,4	478,4	247,5	469,5	620,0	333,5	10	7	6,3	0,0	12,7	3,6	11,3	2	2	0	0	1	1	Südliche Weinstr.
VG Trier	3506	656,0	649,8	393,3	700,6	840,6	403,2	11	4	0,7	0,0	0,0	0,0	2,6	0	0	0	0	0	0	VG Trier
Bernkastel-Wittlich	675	599,0	590,5	319,3	717,2	796,5	349,0	5	4	3,5	0,0	0,0	0,0	11,4	0	0	0	0	0	0	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	498	497,7	482,1	290,7	482,5	634,8	333,5	6	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	978	649,7	649,1	417,5	675,8	850,9	369,0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Trier-Saarburg
KS Trier	768	693,9	693,6	412,2	727,5	852,7	408,9	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Trier
Vulkaneifel	587	970,4	970,2	636,0	1066,0	1231,4	662,3	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Vulkaneifel
VG Westpfalz	3281	630,1	596,2	364,8	823,1	809,2	386,7	25	1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,6	9	3	0	0	1	2	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	395	522,9	517,9	306,3	559,1	704,8	291,7	6	1	1,3	0,0	0,0	0,0	4,3	0	0	0	0	0	0	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	760	714,8	614,2	315,5	1057,6	923,5	446,4	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	0	0	0	0	0	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	529	530,8	498,3	328,9	465,2	705,2	268,2	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5	2	0	0	0	2	KS Kaiserslautern
Kusel	413	589,1	559,0	445,2	801,2	739,4	370,6	15	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Kusel
KS Pirmasens	227	665,0	564,8	217,0	753,8	818,5	265,2	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	0	0	0	0	0	KS Pirmasens
Südwestpfalz	670	705,9	697,2	417,9	1170,1	852,5	489,5	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	1	0	0	1	0	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	287	844,1	843,6	657,5	882,8	1034,0	588,8	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Zweibrücken

IfSG=Infektionsschutzgesetz; VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl

<sup>A</sup> Fälle ohne Angabe eines Sterbedatums zum Zeitpunkt der erstmaligen Abfrage <5%

<sup>B</sup> N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache

<sup>C</sup> Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen.

<sup>D</sup> Gesamtbevölkerung Rheinland-Pfalz. Quelle der Bevölkerungszahlen zur Inzidenzberechnung ist das stat. Landesamt RLP, unter: [http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/showdatasheet.php?lingo=deutsch&tab\\_id=244](http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/showdatasheet.php?lingo=deutsch&tab_id=244); Bevölkerungsstand 31.12.2020

<sup>E</sup> USAF=U.S. Armed Forces; Berechnung der Inzidenz/100.000 unter Berücksichtigung der mit Stand vom 18.10.2021 in der Gebietseinheit stationierten U.S. Streitkräfte

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz

Kreis/Stadt, Stand 06.07.2022	Fälle mit laborbestätigter SARS-CoV-2 Infektion, seit Beginn der Pandemie																							Kreis/Stadt	
	Alle Infektionen (PCR-positiv)				Differenz zur Vorwoche (Stand: 29.06.2022)				Hospitalisiert mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zum Hospitalisierungsgrund und ursächlich wegen COVID-19 Erkrankung				Verstorben mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zur Todesursache und ursächlich an COVID-19 Erkrankung										
	N	Altersverteilung (%) <sup>A</sup>				N	Altersverteilung (%) <sup>A</sup>				N <sup>B</sup>	% <sup>B</sup>	Altersverteilung (%) <sup>A,B</sup>				N	N <sup>B</sup>	% <sup>B</sup>	Altersverteilung (%) <sup>A,B</sup>					
		0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.		0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.			0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.				0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.		
Rheinland-Pfalz	1277572	14%	11%	61%	15%	30259	6%	9%	67%	18%	24082	10166	42,2%	4%	1%	34%	61%	5771	4073	70,6%	0%	0%	6%	94%	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein- Westerwald	382718	13%	11%	61%	15%	9311	6%	9%	67%	18%	6613	2655	40,1%	4%	1%	35%	60%	1521	1243	81,7%	0%	0%	6%	94%	VG Mittelrhein- Westerwald
Ahrweiler	35478	15%	10%	60%	15%	836	8%	8%	66%	18%	674	133	19,7%	5%	2%	29%	65%	103	95	92,2%	0%	0%	6%	94%	Ahrweiler
Altenkirchen	37889	14%	11%	60%	15%	951	6%	11%	66%	18%	908	455	50,1%	4%	1%	35%	61%	142	120	84,5%	0%	0%	5%	95%	Altenkirchen
Cochem-Zell	19027	13%	11%	59%	17%	345	3%	4%	66%	17%	253	106	41,9%	1%	2%	21%	76%	96	73	76,0%	0%	0%	5%	95%	Cochem-Zell
KS Koblenz	36831	12%	10%	64%	14%	931	6%	8%	68%	17%	440	137	31,1%	8%	2%	35%	55%	187	159	85,0%	0%	0%	5%	95%	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	68557	13%	11%	62%	15%	1488	6%	8%	67%	18%	927	275	29,7%	6%	2%	35%	57%	231	205	88,7%	0%	0%	5%	95%	Mayen-Koblenz
Neuwied	50838	12%	12%	61%	15%	1364	6%	7%	68%	18%	691	328	47,5%	6%	2%	34%	59%	260	241	92,7%	0%	0%	5%	95%	Neuwied
Rhein-Hunsrück	33998	13%	11%	60%	16%	783	3%	9%	67%	20%	607	181	29,8%	1%	2%	30%	68%	140	40	28,6%	0%	0%	10%	90%	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	35209	14%	11%	60%	16%	931	6%	9%	67%	17%	733	300	40,9%	4%	1%	43%	53%	122	83	68,0%	0%	0%	12%	88%	Rhein-Lahn
Westenwaldkreis	64891	14%	11%	61%	14%	1682	7%	9%	65%	18%	1380	740	53,6%	3%	1%	38%	58%	240	227	94,6%	0%	0%	5%	95%	Westenwaldkreis
VG Rheinhessen- Nahe	290461	14%	10%	62%	14%	7101	7%	9%	67%	17%	5476	2079	38,0%	4%	2%	37%	58%	1243	568	45,7%	0%	0%	8%	92%	VG Rheinhessen- Nahe
Alzey-Worms	40558	15%	11%	60%	15%	868	7%	9%	66%	17%	972	314	32,3%	2%	1%	37%	60%	199	99	49,7%	0%	0%	5%	95%	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	54026	14%	11%	59%	16%	1514	8%	10%	63%	19%	800	190	31,7%	3%	3%	36%	59%	195	69	35,4%	0%	0%	6%	94%	Bad Kreuznach
Birkenfeld	25497	14%	11%	58%	17%	574	7%	10%	61%	21%	557	286	53,1%	4%	3%	29%	64%	153	147	96,1%	0%	0%	2%	98%	Birkenfeld
Mainz-Bingen	68033	15%	11%	59%	15%	1788	8%	9%	64%	19%	1115	418	37,5%	3%	1%	36%	60%	294	106	36,1%	0%	0%	10%	90%	Mainz-Bingen
KS Mainz	73945	12%	9%	68%	11%	1790	6%	7%	74%	14%	1396	562	40,3%	3%	1%	39%	57%	258	95	38,8%	0%	0%	14%	86%	KS Mainz
KS Worms	28402	14%	11%	61%	14%	567	6%	11%	68%	15%	836	299	35,8%	7%	3%	41%	49%	144	52	36,1%	0%	0%	15%	85%	KS Worms
VG Rheinpfalz	282436	14%	11%	60%	16%	6339	6%	9%	66%	19%	6193	3124	50,4%	5%	2%	33%	61%	1671	1409	84,3%	0%	0%	5%	95%	VG Rheinpfalz
Bad Dürkheim	37356	13%	10%	58%	19%	836	8%	10%	61%	21%	851	161	18,9%	1%	2%	29%	68%	225	196	87,1%	0%	0%	4%	96%	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	15344	13%	11%	61%	15%	253	7%	6%	61%	26%	259	132	51,0%	10%	1%	28%	61%	88	73	83,0%	0%	0%	10%	90%	KS Frankenthal
Germersheim	46253	14%	11%	60%	15%	679	4%	6%	72%	18%	1023	794	77,6%	1%	1%	32%	66%	212	205	96,7%	0%	0%	5%	94%	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	14824	12%	10%	65%	13%	733	6%	10%	69%	15%	450	248	55,1%	2%	1%	37%	60%	67	60	89,6%	0%	0%	7%	93%	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	54809	14%	11%	61%	14%	738	6%	10%	67%	17%	1175	632	53,8%	10%	3%	38%	49%	429	327	76,2%	0%	0%	6%	94%	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	16357	13%	10%	59%	18%	311	6%	7%	66%	22%	428	89	20,8%	2%	0%	42%	56%	64	57	89,1%	0%	0%	7%	93%	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	48525	14%	10%	60%	16%	836	6%	10%	66%	18%	772	405	52,5%	7%	1%	33%	59%	288	234	81,3%	0%	0%	6%	94%	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	17547	12%	11%	60%	17%	305	5%	11%	65%	19%	334	222	66,5%	4%	2%	36%	58%	117	95	81,2%	0%	0%	3%	97%	KS Speyer
Südliche Weinstr.	33421	14%	10%	60%	16%	1648	8%	9%	64%	18%	901	441	48,9%	3%	1%	24%	72%	181	162	89,5%	0%	0%	3%	97%	Südliche Weinstr.
VG Trier	155257	14%	10%	62%	14%	3865	6%	8%	68%	18%	2414	1118	46,3%	3%	1%	36%	60%	450	291	64,7%	0%	0%	7%	93%	VG Trier
Bernkastel-Wittlich	31183	14%	11%	61%	14%	820	6%	10%	67%	18%	733	400	54,6%	4%	1%	36%	59%	116	83	71,6%	0%	0%	4%	96%	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	26213	14%	11%	62%	13%	543	6%	7%	68%	19%	451	141	31,3%	1%	1%	41%	56%	50	38	76,0%	0%	0%	16%	84%	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	43602	15%	10%	61%	14%	1074	7%	8%	68%	16%	581	278	47,8%	2%	1%	28%	69%	135	111	82,2%	0%	0%	5%	95%	Trier-Saarburg
KS Trier	32314	12%	9%	67%	12%	844	6%	7%	72%	15%	366	164	44,8%	5%	1%	38%	57%	60	41	68,3%	0%	0%	5%	95%	KS Trier
Vulkaneifel	21945	13%	11%	59%	18%	584	7%	8%	63%	23%	283	135	47,7%	4%	1%	43%	52%	89	18	20,2%	0%	0%	17%	83%	Vulkaneifel
VG Westpfalz	166700	13%	10%	61%	16%	3643	6%	9%	66%	19%	3386	1190	35,1%	2%	1%	28%	68%	886	562	63,4%	0%	0%	6%	94%	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	24363	13%	11%	60%	17%	480	6%	9%	69%	17%	422	130	30,8%	1%	2%	20%	78%	118	90	76,3%	0%	0%	7%	93%	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	40835	15%	11%	61%	13%	846	5%	11%	65%	18%	621	194	31,2%	5%	1%	27%	68%	160	83	51,9%	0%	0%	7%	93%	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	33092	12%	10%	64%	14%	595	6%	6%	74%	14%	747	192	25,7%	1%	1%	36%	62%	233	141	60,5%	0%	0%	4%	96%	KS Kaiserslautern
Kusel	20794	14%	10%	59%	17%	484	8%	10%	62%	21%	401	142	35,4%	0%	1%	34%	65%	110	74	67,3%	0%	0%	7%	93%	Kusel
KS Pirmasens	11168	13%	11%	57%	19%	242	3%	9%	69%	19%	359	170	47,4%	2%	2%	22%	73%	97	69	71,1%	0%	0%	3%	97%	KS Pirmasens
Südwestpfalz	26522	12%	9%	59%	19%	703	6%	11%	59%	24%	607	266	43,8%	2%	0%	25%	73%	141	89	63,1%	0%	0%	6%	94%	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	9926	13%	10%	60%	16%	293	8%	8%	63%	22%	229	96	41,9%	4%	2%	38%	56%	27	16	59,3%	0%	0%	13%	88%	KS Zweibrücken

VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl; <sup>A</sup>Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen; <sup>B</sup>N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache.

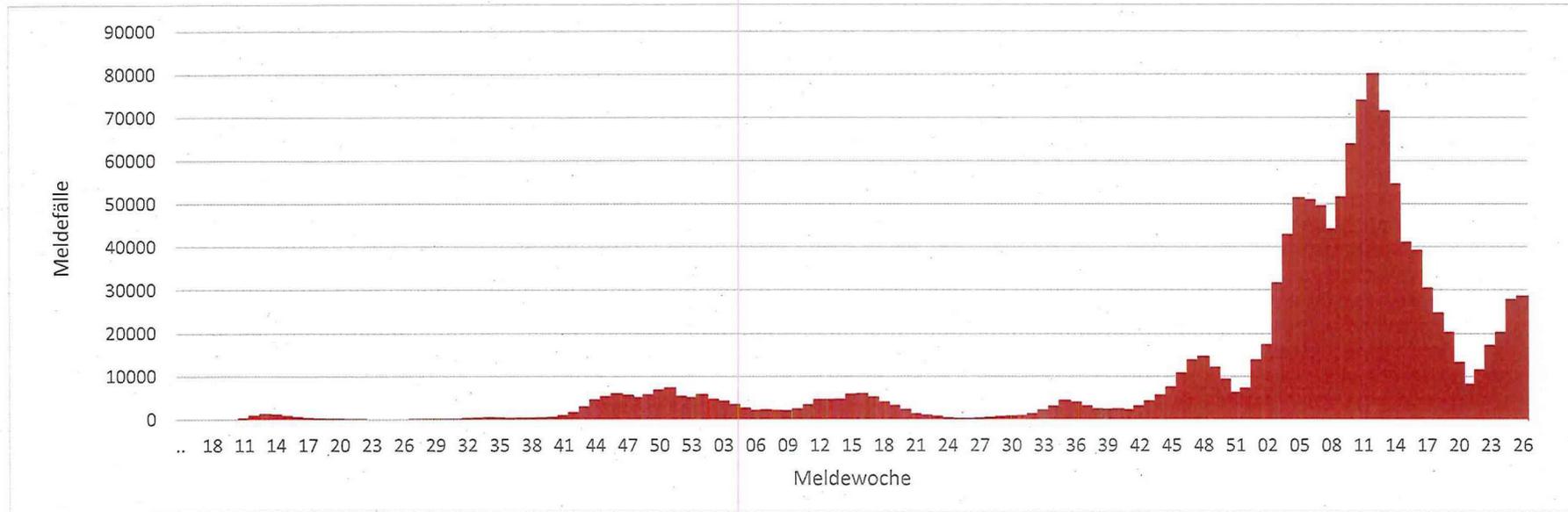
Übersicht über die 7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe in den vergangenen 30 Meldewochen

SARS-CoV-2-Fälle pro 100.000 Einwohner (retrospektiv*), nach Meldewoche und Alter, Datenstand: 06.07.2022**																														
Alter	Letzte 30 Meldewochen																													
	49	50	51	52	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
0-9 Jahre	513	391	266	214	404	774	1414	1800	1984	2008	1947	1501	1568	1845	2298	2647	2087	1585	1134	822	639	603	495	305	169	180	231	273	349	416
10-19 Jahre	470	390	250	300	654	780	1476	2157	2620	2430	2150	1543	2064	2693	2880	3066	2695	2002	1280	1096	1135	895	809	598	327	403	549	669	928	1022
20-29 Jahre	314	244	196	339	691	672	1104	1454	1721	1639	1571	1535	2074	2536	2579	2493	2196	1673	1338	1400	1112	882	724	498	331	533	800	836	1081	1014
30-39 Jahre	389	309	217	268	468	622	1143	1578	1881	1890	1854	1659	1842	2127	2578	2731	2377	1868	1454	1435	1000	903	733	520	335	448	662	754	995	1016
40-49 Jahre	365	263	179	195	358	478	930	1302	1620	1589	1537	1385	1581	1921	2289	2423	2203	1738	1292	1305	961	854	744	480	311	430	588	695	1009	1057
50-59 Jahre	235	180	117	128	229	258	475	680	864	879	890	873	1031	1355	1630	1736	1632	1307	1003	1042	830	720	561	415	257	360	523	661	930	954
60-69 Jahre	171	131	73	82	124	147	272	383	512	544	568	562	624	892	1126	1223	1155	903	722	741	596	512	435	300	197	255	346	442	631	655
70-79 Jahre	122	96	54	45	75	70	140	189	277	319	334	376	419	556	787	823	796	583	467	489	402	342	293	213	149	177	226	273	401	446
80-89 Jahre	142	99	59	47	74	80	143	202	310	375	437	484	468	605	760	792	742	563	447	412	374	303	239	193	124	129	157	206	313	331
90 Jahre und älter	164	180	107	80	103	107	233	315	495	641	844	1133	987	1026	1290	1154	1005	686	547	483	490	408	294	146	155	109	132	160	310	290
<b>Gesamt</b>	<b>301</b>	<b>233</b>	<b>156</b>	<b>182</b>	<b>343</b>	<b>427</b>	<b>781</b>	<b>1077</b>	<b>1303</b>	<b>1292</b>	<b>1255</b>	<b>1120</b>	<b>1317</b>	<b>1639</b>	<b>1911</b>	<b>2019</b>	<b>1796</b>	<b>1388</b>	<b>1045</b>	<b>1014</b>	<b>809</b>	<b>693</b>	<b>577</b>	<b>403</b>	<b>254</b>	<b>339</b>	<b>479</b>	<b>565</b>	<b>780</b>	<b>808</b>

\*Retrospektiv - Die Anzahl der Fälle aus dem aktuellen Datenstand kann durch zwischenzeitliche Übermittlung weiterer Fälle von der zu früheren Zeitpunkten berichteten Anzahl abweichen.

\*\*2069 Fälle im Zeitraum ohne Altersangabe

**Epidemische Kurve: SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020**



**SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)**

Ausbruchskontext	Gesamte Pandemie				Letzte 28 Tage			
	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle
Privat	8987	1150	100	10	17	0	1	0
Freizeit	131	33	11	2	0	0	0	0
Hotel, Pension, Herberge	35	10	2	0	0	0	0	0
Krankenhaus, Reha, u.Ä.	261	77	54	25	3	7	2	0
Senioreneinrichtung	185	100	188	173	6	7	13	1
Schule	508	116	50	3	1	3	1	0
Kita	345	185	133	6	1	2	2	0
Verkehrsmittel	58	9	7	0	0	0	0	0
Speisestätte	14	9	6	0	0	0	0	0
Einrichtung für Geflüchtete	29	14	10	7	0	0	0	0
Arbeitsplatz	471	140	56	15	1	3	1	0

**TOP 4.2 Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtanierung, Auftragsvergaben  
Vorlage: 2978/2022**

Zu A): Der Kreisausschuss beauftragt die Firma **Booimanns GmbH** mit dem Gewerk Abbruch-/Rückbauarbeiten am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl zum Angebotspreis in Höhe von **89.776,43 € (incl. MwSt.)**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                   – 13 –  
Nein-Stimmen:               – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

Zu B): Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                   – 13 –  
Nein-Stimmen:               – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

Zu C): Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                   – 13 –  
Nein-Stimmen:               – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

# TOP Ö 4.2

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

2978/2022



05.07.2022

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

### Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtanierung: Auftragsvergaben

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern führt am Sickingen-Gymnasium Landstuhl eine Generalsanierung durch. Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Im Rahmen der Abbruchmaßnahmen für Bauabschnitt 1 werden die Bauteile A (Aula), C (naturwissenschaftlicher Trakt) sowie das Erdgeschoss des Bauteils D (Hauptgebäude) entkernt. Bei diesen Gebäuden aus den 50er- und 60er-Jahren (mit Umbauten der 80er-Jahre) ist eine umfangreiche Schadstoffsanierung sowie Betonsanierung vorgesehen. Die Abbruchmaßnahmen erfolgen bei paralleler Schulnutzung in den übrigen Gebäudeteilen, die im zweiten Bauabschnitt saniert werden sollen; Schulbetrieb und Baustelle werden dazu voneinander getrennt.

Zunächst erfolgen ab den kommenden Sommerferien sämtliche Rückbauarbeiten aufgeteilt in drei Gewerke.

#### **A) Auftragsvergabe: Gewerk Abbruch-/Rückbauarbeiten**

Als Vorarbeiten zur anschließenden Schadstoffsanierung sind Wand-, Boden- und Deckenbekleidungen sowie Sanitärobjekte, Leuchten und Kupferkabel abzubreaken bzw. rückzubauen. Im Einzelnen geht es um den Abbruch der Wandbekleidung aus Holz, des Estrichs, von PVC-/Lino-Bodenbelägen, Deckenbekleidung (Metallpaneele bzw. Gipsplatten) inkl. UK Holz, Deckenschalung aus Holz, Deckenbekleidung Mineralwolle inkl. UK Stahl, die Demontage der Sanitärobjekte, sowie den Ausbau der Elektro-Kupferkabel.

Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Kosten waren vom Planer vorab auf 260.969,59 € inkl. MwSt. geschätzt. Insgesamt wurden 9 Angebote eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Boimanns GmbH eingereicht in Höhe von 89.776,43 € brutto. Der Fachbereich 5.2 empfiehlt dem Kreisausschuss die Vergabe an die Fa. Boimanns GmbH zum o. g. Angebotspreis.

#### **B) Vorratsbeschluss: Gewerk Abbruch-, Rückbau-, Schadstoffsanierungsarbeiten**

Es handelt sich hierbei um den Abbruch bzw. Rückbau KMF-belasteter Bodenbeläge, Abhangdecken, Mediendämmung, Ständerwände, und Trittschalldämmung. Außerdem um den Abbruch bzw. Rückbau von mit PAK und Asbest belastetem Wandputz, Fliesenkleber, Dachschindeln, Brandschutzklappen, Rohre, Heizkörper und Klein-Boiler sowie das Entfernen von Dickbeschichtung Kellerwand.

Die Leistung wurde vom Planer auf insgesamt 532.127,31 € brutto geschätzt. Die Wirtschaftlichkeit bildet der günstigste Angebotspreis.

Die Leistung wurde im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Die Submission findet am 11.07.2022 statt. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Wertungs- und Wartefristen den Anbieter mit der Leistung zu beauftragen, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Im Hinblick auf die Einhaltung der geplanten Bauabläufe empfiehlt der Fachbereich 5.2 dem Kreisausschuss, den Landrat zur Vergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermächtigen.

#### **C) Vorratsbeschluss Gewerk: Abbruch-, Rückbauarbeiten 2 BA1**

In diesem Abschnitt der Rückbauarbeiten erfolgt der Rückbau weiterer unbelasteter Bauteile (unbelasteter Innenputz, Fensterbänke, Türen, Zargen, Oberlichter). Weiterhin erfolgt der statische Abbruch (Aufzug, Treppenhaus zwischen BT C und D) und der Rückbau aller Fenster (Bauteil A, C und D).

Die vom Planer geschätzten Kosten belaufen sich auf 503.858,45 € inkl. MwSt. Die Wirtschaftlichkeit bildet der günstigste Angebotspreis.

Das Gewerk wird in Kürze im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Wertungs- und Wartefristen den Anbieter mit der Leistung zu beauftragen, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Im Hinblick auf die Einhaltung der geplanten Bauabläufe empfiehlt der Fachbereich 5.2 dem Kreisausschuss auch bei diesem Gewerk, den Landrat zur Vergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermächtigen.

---

#### **Beschlussvorschläge:**

Zu A): Der Kreisausschuss beauftragt die Firma **Booimanns GmbH** mit dem Gewerk Abbruch-/Rückbauarbeiten am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl zum Angebotspreis in Höhe von **89.776,43 € (incl. MwSt.)**

Zu B): Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Zu C): Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gentek  
Fachbereichsleiterin FB 5.2

**TOP 4.3 Konzept Gemeindegewer plus**  
**Vorlage: 2961/2022**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister erläutert zunächst ausführlich entsprechend der Beratungsvorlage und schildert dabei die verwaltungsseitige Ausarbeitung der verschiedenen Varianten hinsichtlich einer möglichen Vorgehensweise für den Einsatzbereich innerhalb des Landkreises.

Einen ausdrücklichen Hinweis spricht er dabei hinsichtlich der möglichen Fördermöglichkeiten für die Jahre 2023/2024 aus und verweist hierzu auf die beigefügte Anlage zur Beratungsvorlage (Schreiben Ministerium vom 16.05.2022) und den dortigen Aussagen die Finanzierung betreffend.

Über die Einsatzgebiete der Gemeindegewer bzw. die geographische Verortung bei der Ausarbeitung der Varianten schließt sich ein reger Austausch der Mitglieder an.

Der Vorsitzende hebt dabei auch wiederholt die Orientierung an der im Vorfeld ausgearbeiteten und aufgestellten Sozialplanstruktur bei der Erarbeitung hervor.

Um weitere interne Fraktionsabstimmungen zunächst zu ermöglichen, wird der Beschluss und damit eine heutige Abstimmung zurückgestellt.

Die Angelegenheit wird in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 18. Juli 2022 zur Abstimmung gestellt.

07.07.2022

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	21.06.2022	öffentlich
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

### Konzept Gemeindegeschwester plus

#### Sachverhalt:

#### Vorbemerkungen

Die Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> ist ein präventives Angebot für hochbetagte Menschen (über 80 Jahre) *ohne* Pflegegrad. Das Konzept sieht eine proaktive, aufsuchende Arbeit vor. Die Fachkraft geht aktiv auf die Zielgruppe zu und bewirbt ihr Angebot. Eine vergleichbare Vorgehensweise weist kein anderes Beratungsangebot im Landkreis Kaiserslautern auf; die Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> hat dahingehend ein absolutes Alleinstellungsmerkmal.

Insbesondere ist vom Land Rheinland-Pfalz als Fördermittelgeber eine deutliche Abgrenzung zur (ebenfalls aufsuchenden aber weder proaktiven noch präventiven) Arbeit der Pflegestützpunkte gefordert. Diese können und dürfen die Zielgruppe der Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> nicht bedienen.

Die Zielgruppe der Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> ist heterogen. Daher ist davon auszugehen, dass nicht alle Angehörigen der Zielgruppe das Angebot in gleichem Maße annehmen.

#### Ausgangslage

Seit 2015 werden 1,0 VZÄ durch das Land Rheinland-Pfalz finanziell gefördert. Das Versorgungsgebiet umfasst die Verbandsgemeinden Landstuhl (inkl. ehem. Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd) und Ramstein-Miesenbach. Das Angebot ist etabliert und fest in Versorgungsgebiet verankert.

Der Landkreis Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 15.02.2022 eine Förderzusage des Landes Rheinland-Pfalz vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung für zusätzlich 0,5 VZÄ erhalten. Für diesen Stellenanteil ist eine Festlegung des Versorgungsgebietes erforderlich.

Aus Sicht der Fachabteilung und als Ergebnis der Vorberatungen im Sozialausschuss ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Varianten für eine geografische Verortung der zusätzlichen 0,5 VZÄ.

Ungeachtet dessen hat Herr Landrat Leßmeister beim zuständigen Ministerium auftragsgemäß in Folge der diesbezüglichen Beschlussfassung in der Kreistagssitzung vom 09.05.2022 angefragt,

inwieweit eine Förderung seitens des Landes so erhöht werden kann, dass das Projekt auf den ganzen Landkreis ausgedehnt werden kann. Das Antwortschreiben von Herrn Staatsminister Schweitzer liegt mittlerweile vor (vgl. hierzu beigefügte Anlage).

#### **Variante A**

Zuordnung **VG Weilerbach** und **VG Bruchmühlbach-Miesau** (jeweils komplett)

##### Vorteile:

- Passende Zielgruppengröße für 0,5 VZÄ
- Geografische Anbindung an bestehende Versorgungsregion
- Zusammenhängende Versorgungsregion
- Bei Aufstockung des Angebots kann nördliche/östliche Versorgungsregion ohne Umstrukturierung eingebunden werden

##### Nachteil:

- VG Otterbach-Otterberg und VG Enkenbach-Alsenborn (nördlicher/östlicher Landkreis) haben weiterhin kein entsprechendes Angebot

#### **Variante B**

Zuordnung **VG Enkenbach-Alsenborn** (komplett)

##### Vorteile:

- Passende Bezugsgröße der Zielgruppe für 0,5 VZÄ
- Einheitliche Versorgungsregion mit Ansprechpartnern in einer Gemeinde

##### Nachteile:

- VG Otterbach-Otterberg, VG Weilerbach und VG Bruchmühlbach-Miesau haben weiterhin kein entsprechendes Angebot
- Keine geografische Anbindung an bestehende Versorgungsregion
- Bei Aufstockung des Angebots muss dieses komplett neu strukturiert werden

#### **Variante C**

Zuordnung **VG Weilerbach** und **Ortsgemeinden VG Otterbach-Otterberg** (ohne Otterbach/Otterberg)

##### Vorteile:

- Passende Bezugsgröße der Zielgruppe für 0,5 VZÄ
- Geografische Anbindung an bestehende Versorgungsregion
- Versorgungsangebot (teilweise) auch für den nördlichen Landkreis

##### Nachteile:

- Aufsplitterung und fehlende Transparenz der geografischen Zuständigkeit
- VG Bruchmühlbach-Miesau und VG Enkenbach-Alsenborn haben weiterhin kein entsprechendes Angebot
- Bei Aufstockung des Angebots muss dieses komplett neu strukturiert werden

#### **Variante D**

Verteilung der Leistungen von 1,5 VZÄ GS+ auf den gesamten Landkreis

#### Vorteil:

- Jede VG profitiert in gleichem Maße von den Leistungen der GS+

#### Nachteile:

- Bestehende/etablierte Strukturen im bisherigen Projektgebiet brechen weg (Sozialraumwissen geht verloren)
- Reduzierung der Projekt-/Kontaktmöglichkeiten insgesamt
- Deutlicher Qualitätsverlust der Arbeit. Wichtigste Aspekte in der Arbeit der Gemeindegewerkschaft sind die Möglichkeit, Vertrauen zu schaffen, Bekanntheit im Sozialraum zu erreichen und vor allem die individuell erforderliche Zeit zur Beratung/Unterstützung.
- Bei Aufstockung des Angebots muss dieses komplett neu strukturiert werden

#### **Variante E**

Zuordnung einzelner Ortsgemeinden außerhalb der Grundzentren „nördlich A6“  
Insbesondere: **VG Enkenbach-Alsenborn**, Fischbach, Mehlingen, Neuhemsbach, Sembach  
**VG Otterbach-Otterberg**, Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn, Katzweiler, Mehlbach, Niederkirchen, Olsbrücken, Schallodenbach, Schneckenhausen, Sulzbachtal, **VG Weilerbach**  
Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Schwedelbach

#### Vorteil:

- Passende Bezugsgröße der Zielgruppe für 0,5 VZÄ (unter Berücksichtigung höheren Fahraufwandes, s.u.)
- Versorgungsangebot (teilweise) auch für den nördlichen und östlichen Landkreis

#### Nachteil:

- Komplette VG Bruchmühlbach-Miesau, Grundzentren der versorgten Verbandsgemeinden und die Gemeinden „südlich A6“ haben weiterhin kein entsprechendes Angebot
- Diffuse Verteilung des Angebotes, damit fehlende Identifizierbarkeit für Bevölkerung
- Ansprechpartner für Netzwerkarbeit in drei Verbandsgemeinden
- Höherer Aufwand an Fahrzeit

#### **Ergänzung:**

Eine Untersuchung der Kontakte der Gemeindegewerkschaft<sup>plus</sup> innerhalb der letzten sieben Jahre hat ergeben, dass die Inanspruchnahme des Angebotes unabhängig ist von

- der Größe der Ortsgemeinde
- dem Anteil hochbetagter Menschen
- der Größe der Zielgruppe.

Es konnte kein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden.

#### **Empfehlung der Fachabteilung:**

Aus fachlicher Sicht wird vorgeschlagen, die **Variante A** (komplette Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Weilerbach) umzusetzen.

Hierfür sprechen aus Sicht der Fachabteilung:

- Die bisherige Inanspruchnahme des Angebotes ist unabhängig von der Größe der Ortsgemeinde, dem Anteil hochbetagter Menschen insgesamt, der Größe der Zielgruppe und insbesondere bestehenden Beratungsangeboten/Initiativen vor Ort. Die Inanspruchnahmequote besteht mithin in Grundzentren in gleichem oder gar höherem

- Maße als in kleineren Ortsgemeinden
- Die Angebotsstruktur ist für die Zielgruppe klar ersichtlich und zuordenbar, somit niedrighschwelliger erreichbar
  - Die Wegezeiten innerhalb einer kompakten Versorgungsregion bleiben auf ein Minimum reduziert; die zeitlichen Ressourcen stehen zur Versorgung der Zielgruppe zur Verfügung
  - Die Anbindung an bedeutende Netzwerkpartner (insbesondere den Verbandsgemeindeverwaltungen) erfolgt in einem klar abgegrenzten Bereich und in übersichtlichem Umfang
  - Die geografische Anbindung der bereits versorgten und der künftig zu versorgenden Region führt zu Synergieeffekten, nicht nur in Vertretungssituationen
  - Die etablierte Qualität des Angebotes wird sowohl in der bereits versorgten Region als auch in der neu zu versorgenden Region durchgängig und in gleichem Umfang aufrechterhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die zusätzliche vom Land bewilligte Stelle der Gemeindeschwester<sup>plus</sup> mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ gemäß Variante \_\_\_\_ im Landkreis Kaiserslautern einzusetzen.

Im Auftrag:

Gez.

Christina Ludes  
Fachbereichsleiterin

**Anlage/n:**

20220615\_AW Min. Schweitzer\_Foerderung Gemeindeschwester Plus



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Herrn Landrat  
Ralf Leßmeister  
Postfach 3580  
67623 Kaiserslautern



DER MINISTER

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: poststelle@mastd.rlp.de  
www.mastd.rlp.de

1. Scan  
2. Kopien an: AL 4 + FBL 4.2 +  
AL 1 + FBL 1.3

15. Juni 2022

Mein Aktenzeichen  
3642-0001#2019/  
0005-0601 645

Ihr Schreiben vom  
10.05.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Fabia Heischling  
Fabia.Heischling@mastd.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2053  
06131 1617-2053

### Förderung kommunaler Gesundheitsförderungskonzepte für ein gesundes Leben im Alter – Gemeindegewest<sup>plus</sup>

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.05.2022.

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, Gemeindegewest<sup>plus</sup> stufenweise auszubauen und bis zum Ende der Legislaturperiode flächendeckend einzuführen. Wir streben an, den Ausbau dann mit 54 Gemeindegewest<sup>plus</sup> innerhalb der Legislaturperiode abzuschließen. In Rheinland-Pfalz gibt es 36 Landkreise und kreisfreie Städte. Daher erhält jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt, die dies beantragen, eine maximale Förderung für 1,5 Vollzeit-äquivalente. Dafür konnten im aktuellen Landeshaus die Mittel deutlich erhöht werden. Der Landkreis Kaiserslautern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf seinen Antrag hin eine Zusage für die maximale Landesförderung erhalten.

Sobald die Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2023 und 2024 abgeschlossen sind, werden wir die Kommunen über Fördermöglichkeiten informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer

**TOP 4.4 Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügel-  
fleischhygienerechtlichen Vorschriften**  
**Vorlage: 2973/2022**

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie verweist zunächst auf die ausgelegte Tischvorlage „Gebührenvergleich der Landkreise für Kleinbetriebe bzw. Hausschlachtungen“ und berichtet anschließend ausführlich entsprechend der Beratungsvorlage.

Ein Austausch der Gremienmitglieder schließt sich an. Verschiedene Aspekte wie künftige Möglichkeiten zur Erhaltung der Schlachtbetriebe in der Nahversorgung sowie Möglichkeiten zur Kostenfinanzierung werden dabei andiskutiert.

Im Ergebnis empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag:

1. Der beigefügte Satzungsentwurf des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (**Anlage 1**) wird beschlossen.
2. Der beigefügten Änderung der Zweckvereinbarung (**Anlage 3**) wird ebenfalls zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                   – 13 –  
Nein-Stimmen:               – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

# TOP Ö 4.4

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 6.1  
6.1/sc/12431/175-25  
2973/2022



28.06.2022

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

### Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

#### Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, sowie des vorläufigen Tabakgesetzes vom 20. Oktober 2010 i.V.m. der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010, hat das Land Rheinland-Pfalz die Zuständigkeiten dahingehend geregelt, dass die Städte und Landkreise ermächtigt werden, mit kommunalen Satzungen Gebühren für amtliche Kontrollen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625 zu erheben. Artikel 79 i.V.m. Artikel 82 VO (EU) 2017/625 erlaubt die Gebührenermittlung oberhalb der Mindestgebühr nach Anhang IV Kapitel II und unterhalb der Gesamtkosten nach Art. 82 Abs. 3 VO (EU) 2017/625.

Für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern erfolgen seit dem 05.11.2010 auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung (Beschluss Stadtrat am 22.06.2011, Beschluss Kreistag am 12.09.2011, Genehmigung durch ADD am 09.11.2011, öffentliche Bekanntmachung am 20.12.2011) amtliche Kontrollen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen im Stadtgebiet, durch das Fleischbeschaupersonal des Landkreises Kaiserslautern. Die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten sind im Rahmen der Zweckvereinbarung von der Stadt Kaiserslautern an den Kreis zu erstatten.

Seit 2018 haben sich gravierende Veränderungen in den Strukturen der Schlachtbetriebe ergeben:

Der **Betrieb Hess, Niederkirchen** hat den Betrieb zum 01.10.2018 eingestellt. Die **Fa. Kuhn, Otterberg** führt seit 01.07.2019 keine Schlachtungen mehr durch. Beide Betriebe waren zusammengenommen für Gebühreneinnahmen von ca. 50.000 € jährlich verantwortlich. Dies entsprach ca. 40 % der gesamten Gebühreneinnahmen. Durch die Schließung des Schlachtbetriebs der **Härting GmbH** zum 18.11.2021 hat sich die Einnahmesituation aus Gebühren für das Jahr 2022 nochmals drastisch verschlechtert. Auf den Betrieb Härting GmbH entfielen im Jahr 2020 mehr als 50% der gesamten Einnahmen aus Fleischbeschaugebühren. Die sonstigen verbliebenen und auf das Stadtgebiet entfallenden Gebühreneinnahmen können als unbedeutend angesehen werden.

Eine Modellrechnung für die Folgejahre, bezogen auf das bereits abgewickelte Jahr 2020, hat ergeben, dass die sich errechnenden Fleischbeschaugebühren der Höhe nach dem

Gebührensschuldner nicht mehr zuzumuten sind. Selbst unter Außerachtlassung sämtlicher Personalkosten des Veterinäramtes kann von keiner Kostendeckung mehr ausgegangen werden.

Aus Sicht des Kreisveterinäramtes wird daher die Beschlussfassung einer neuen Fleischgebührensatzung empfohlen. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass gegen die Zahlung einer Pauschale von 10.000 € durch die Stadt Kaiserslautern, künftig auf eine zeitintensive kostenstellengenaue Kalkulation der Personal- und Sachkosten verzichtet werden kann. Sollte die Stadt Kaiserslautern der Zahlung der Pauschale nicht zustimmen, müsste weiterhin eine kostenstellengenaue Kalkulation der Personal- und Sachkosten erfolgen.

Die o. a. Pauschale wurde durch interne Ermittlung anhand der verbleibenden Stückzahlen auf Basis des Jahres 2020 ermittelt und ist nach jetzigem Stand ausreichend zur Deckung der entstehenden Kosten in der Stadt. Die oben aufgeführte Zweckvereinbarung soll hierzu ergänzt werden (§ 3 Kostenersatz).

Die derzeitige Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern (inhaltsgleich von der Stadt KL übernommen und veröffentlicht) wurde am 20.07.2015 vom Kreistag beschlossen und ist zum 01.09.2015 in Kraft getreten. Die erhobenen Gebührensätze sind seit 01.09.2017 unverändert.

Diese Gebührensätze, welche schon im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen im oberen Bereich liegen, sollen auch weiterhin unverändert beibehalten werden, um die Bedingungen für das Schlachtgewerbe nicht weiter zu verschlechtern.

Als **Anlage 2** sind die Gebührensätze umliegender Landkreise beigefügt. Im Vergleich befindet sich der Landkreis Kaiserslautern im oberen Bereich der Gebührensätze und diese liegen deutlich über dem Mindestsatz nach Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625.

#### **Ergänzender Hinweis:**

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Fleischbeschaugebühren vom 20.07.2015 regelte zunächst die stufenweise Anpassung der Gebührensätze in 3 Schritten auf die Vollkosten bezogen auf das Jahr 2014. Danach war eine automatische Anpassung der Gebührensätze anhand der jeweiligen Kalkulation festgelegt. Nach dem Wortlaut der Satzung werden die Gebührensätze anhand der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen ermittelt. Durch den nunmehr bedingten Einnahmeausfall aufgrund der Schließung des Schlachtbetriebs Härting GmbH und dem weiteren Rückgang der Schlachtzahlen kann selbst durch Außerachtlassung sämtlicher Personalkosten des Veterinäramtes keine Kostendeckung der Fleischgebühren im Sinne unserer derzeit in Kraft befindlichen Satzung erreicht werden. Nach Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ist eine Vollkostenkalkulation gesetzlich nicht erforderlich.

Der entsprechende Passus in der Anlage zu § 2 der Satzung vom 20.07.2015 „**Zukünftige Anpassung der Gebührensätze**“ wurde daher beim Neuentwurf entfernt.

Der beigefügte Satzungsentwurf (**Anlage 1**) sieht daneben die Beibehaltung der Gebührensätze vor.

Aufgrund der Struktur der Schlachtbetriebe in Stadt- und Landkreis, mit überwiegend geringen Schlachtzahlen an einzelnen Schlachttagen, wurde wie in der Vergangenheit auf eine Gebührendegression verzichtet.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der beigefügte Satzungsentwurf des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (**Anlage 1**) wird beschlossen.
2. Der beigefügten Änderung der Zweckvereinbarung (**Anlage 3**) wird ebenfalls zugestimmt.

Im Auftrag:

Gez.

Dr. Jennifer Schiwiek  
Abteilungsleiterin

**Anlage/n:**

22\_06\_15\_Satzung 2022

22\_06\_15\_Zusatz zur Zweckvereinbarung

Tabelle Gebührenvergleich\_farbig

# TOP Ö 4.4

- Anlage 1-

Satzung  
des Landkreises Kaiserslautern  
über die Erhebung von Gebühren  
nach fleisch- und  
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften  
vom 01.01.2022

---

Der Kreistag hat am aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS ), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates in den jeweils aktuell geltenden Fassungen und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in der zur Zeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Inkrafttreten

## § 1

### Gebührenpflichtige Tatbestände

- 1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
  - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
  - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
  - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
  - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
  - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
  - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
  - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen;
  - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

vorgenommen werden.

- 3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel/Hasentieren
  - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
  - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

## **§ 2**

### **Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlacht tieruntersuchungen**

- 1) Der Landkreis Kaiserslautern erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Gebühren nach Art. 79 dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 82 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

---

## **§ 3**

### **Gebührens chuldner**

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen, bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- 2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen aufgeführt worden ist.
- 3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn

- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
- b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

## **§ 5**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Kaiserslautern. Soweit die Stadt Kaiserslautern die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 1 dieser Satzung auf den Landkreis Kaiserslautern übertragen hat, gilt die Satzung hierfür auch in der Stadt Kaiserslautern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 20.07.2015 außer Kraft.

Kaiserslautern, den

Leßmeister  
(Landrat)

**Anlage zu § 2**

Hinweis:

Die ausgewiesenen Beträge übersteigen deutlich die Mindestbeträge der Anlage IV Kapitel II der VO EU 2017/625. Die Gebührensätze bewegen sich innerhalb der Begrenzung durch die Vorgaben des Artikels 82 Abs. 3 der VO EU 2017/625

- 1.) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

**Ab 01.01.2022**

<b>Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit</b>	<b>Betrag je Untersuchung €</b>
Rinder	27,14
Schweine	23,69
Einhufer	50,18
Schaf / Ziege	8,21
Schaf / Ziege <b>Tester</b> (TSE)	32,76
Wildwiederkäuer/Gehegewild/Wildschweine	17,17
Strauße/sonstige Laufvögel	17,26
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,70
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch beliebige Jäger	7,00

**BSE-Testpflicht:**

Mit der TSE-Überwachungsverordnung (TSEÜberwV) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist (in der jeweils gültigen Fassung) wurde die BSE-Testpflicht neu geregelt.

Untersuchungskosten einschließlich Probentransport für Rinder, soweit für diese noch eine Testpflicht auf BSE nach der Anlage (zu § 1 Absatz 1a und 2, § 1a Absatz 2 TSEÜberwV) besteht, werden nach dem jeweils entstehenden Aufwand abgerechnet.

2.) Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch

(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

**Ab 01.01.2022**

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	4,57

3.) Gebühr nach Zeitaufwand (insbesondere für sonstige Tätigkeiten nach § 1)

	<b>Je angefangene Viertelstunde €</b>
Tierarzt	15,80
Fachassistent	7,94

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# TOP Anlage 3 4.4

## Text für Anschreiben an die Stadt Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hauck,

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wurde am 22.06.2011 vom Stadtrat und am 12.09.2011 vom Kreistag beschlossen. Die Genehmigung durch ADD erfolgte am 09.11.2011. Am 20.12.2011 wurde sie in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung bedürfen Änderungen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wie Ihnen per Email am 21.04.2022 mitgeteilt wurde hat die Härting GmbH zum 18.11.2021 Ihren Schlachtbetrieb eingestellt. Die auf den Betrieb Härting GmbH entfallenden Stückzahlen stellten die überwiegende Schlachttätigkeit im Stadtgebiet dar.

Für die Fleischschau verbleiben künftig die Wildschweine und Wildwiederkäuer (bei Auffälligkeiten), die Hausschlachtungen sowie das Gehegewild. Zusätzlich kann es zur Trichinenprobenentnahme bei den von nicht beliebigen Jägern erlegten Wildschweinen kommen.

Der Wegfall der Gebühreneinnahmen aus der Härting GmbH macht eine Satzungsänderung erforderlich.

Eine Änderung der Gebührenhöhe für Hygienekontrollen der städtischen Zerlegebetriebe (Spötzl, Espensteig und I. & V. Kuhn, Mannheimer Str.) ergibt sich aus der Satzungsänderung nicht.

Daher wurde in der o.a. Email auch mitgeteilt, dass beabsichtigt ist neben der Satzungsänderung (separate Zuleitung) auch den Kostenersatz (§ 3 der Zweckvereinbarung) neu zu fassen.

Folgende Fassung ist beabsichtigt und mit den zuständigen Gremien abzustimmen:

### § 3 Kostenersatz (neu)

1. Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben zahlt die Stadt Kaiserslautern an den Landkreis Kaiserslautern jährlich, beginnend ab 01.01.2022, eine Pauschale in Höhe von 8.600 Euro.
2. Für die Leistungen des § 1 Ziffer 3 bis zu einer Höhe von 20 Stunden pro Jahr, erhält der Kreis eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.400 Euro. Wird eine Überschreitung der Stundenzahl aus entsprechendem Anlass erforderlich, erfolgt gesonderte Abrechnung nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in Bezug auf Personal- und Sachkosten.
3. Die jährliche Gesamtpauschale in Höhe von 10.000 Euro ist an den Kreis in zwei Teilbeträgen von jeweils 5.000 Euro zum 01.01. und zum 01.07. zu zahlen.

Daneben wird in § 1 Nr. 2 der Vereinbarung die nicht mehr gültige Rechtsgrundlage (VO (EG) Nr. 882/2004) durch die derzeit geltende VO (EU) 2017/625 ersetzt.

Anlage 2

Gebührenvergleich Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Donnersbergkreis und Südwestpfalz (Kleinbetriebe bzw. Hausschlachtung)

Tierart	Landkreis Kaiserslautern ab 01.00.2017	Landkreis Kusel ab 01.01.2012	Donnersbergkreis ab 01.01.2014	Landkreis Südwestpfalz ab 01.01.2016	Landkreis Bad Dürkheim ab 01.01.2009	Durchschnitt
Pferde	50,18 €	26,03 €	47,93 €	21,40 €	45,29 €	38,17 €
Rinder	27,14 €	17,13 €	33,86 €	25,20 €	26,60 €	25,99 €
Rinder Tester BSE	tats. Kosten	33,89 €	33,86 €	25,20 €	26,60 €	29,89 €
Schweine	23,69 €	15,30 €	15,97 €	18,70 €	18,03 €	18,34 €
Schafe	8,21 €	9,50 €	12,72 €	5,00 €	11,90 €	9,47 €
Schafe Tester TSE	32,76 €	9,50 €	12,72 €	5,00 €	11,90 €	14,38 €
Gehegewild	17,17 €	10,73 €	15,94 €	5,00 €	14,40 €	12,65 €
Strauße	17,26 €	10,73 €	15,94 €	0,00 €	14,40 €	14,58 €
Wildschweine/Dachse (Trichinenuntersuchung)	15,70 €	11,56 €	17,67 €	18,70 €	28,96 €	18,52 €
WS/Dachse Trichinenprobenentnahme durch beliebige Jäger	7,00 €	8,20 €	5,50 €	5,60 €	9,50 €	7,16 €
<b>Hausschlachtung</b>						
Pferde	50,18 €	29,47 €	42,37 €	0,00 €	50,08 €	34,42 €
Rinder	27,14 €	20,57 €	31,32 €	17,60 €	30,93 €	25,51 €
Rinder Tester BSE	tats. Kosten	37,33 €	31,32 €	17,60 €	30,93 €	29,30 €
Schweine	23,69 €	18,34 €	17,64 €	21,70 €	22,81 €	20,84 €
Schafe	8,21 €	12,94 €	14,78 €	9,50 €	16,01 €	12,29 €
Schafe Tester TSE	32,76 €	12,94 €	14,78 €	9,50 €	16,01 €	17,20 €
Gehegewild	17,17 €	14,17 €	17,23 €	9,50 €	23,35 €	16,28 €
Strauße	17,26 €	14,17 €	17,23 €	0,00 €	22,06 €	17,68 €

**TOP 4.5 Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern**  
**Vorlage: 2985/2022**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister gibt den Mitgliedern einen Sachstandsbericht sowie Ausblick hinsichtlich des künftigen Standortes des Landesimpfzentrums sowie dessen dortiger Organisation.

In den am Standort in Landstuhl angemieteten Räumen bzw. der dortigen Liegenschaft ist eine optionale Mietvertragsverlängerung über den 31.12.2022 zwar möglich, allerdings müsse man sich auch über eine langfristige Lösung in Sachen Liegenschaftsmöglichkeiten Gedanken machen und abstimmen.

Der Kreisausschuss stimmt der optionalen Verlängerung des Mietverhältnisses über den 31.12.2022 zu, sofern die CoronaimpfV entsprechend angepasst wird und der Auftrag hierzu durch das MWG erfolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 12 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

Ergänzend der abschließenden Zuständigkeit durch den Kreisausschuss informiert Herr Landrat Leßmeister über die zusätzliche Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung zur Kreistagssitzung am 18. Juli 2022 und der damit verbundenen Bekanntgabe künftiger Entscheidungen sowie Vorgehensweisen in Sachen Impfzentrum für den Landkreis, aller Gremienmitglieder.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5  
3.5/tm/12802  
2985/2022



11.07.2022

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

### Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Das Landesimpfzentrum Kaiserslautern war seit Dezember 2020 in einer von der Fa. Opel zur Verfügung gestellten Werkshalle eingerichtet. Der Betrieb erfolgte unter gemeinsamer Trägerschaft von Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) des Landes Rheinland-Pfalz. Ab 01.08.2022 kann die Fa. Opel die Werkshalle wegen Eigenbedarf nicht mehr zur Verfügung stellen.

Von Seiten des MWG wurde angeregt, ab dem 2023 die Impfzentren zukünftig bei den Kommunen mit einem Gesundheitsamt, also den Landkreisen, anzudocken. Ein entsprechendes Grobkonzept zur Vorhaltung von Impfkapazitäten in Rheinland-Pfalz befindet sich derzeit beim zuständigen Ministerium in der Ausarbeitung. Dies hätte dann zur Folge, dass das Landesimpfzentrum Kaiserslautern zwar nicht mehr unter einer gemeinsamen Trägerschaft von Stadt und Landkreis Kaiserslautern betrieben wird, aber für beide Gebietskörperschaften weiterhin zuständig bleibt.

Der Landkreis Kaiserslautern hat sich daher auf die Suche nach einer neuen Liegenschaft gemacht und das Gebäude der ehemaligen Polizeiinspektion in Landstuhl, Bahnstraße 18, als für geeignet empfunden. Anzumerken ist, dass die vorzuhaltende Kapazität durch das MWG bedarfsorientiert zukünftig auf eine Impfstraße reduziert wurde. Bisher wurden drei Impfstraßen vorgehalten.

Die Finanzierungszusage des MWG liegt derzeit bis zum 31.12.2022 über die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) vor, jedoch ist eine Verlängerung darüber hinaus denkbar.

Der Mietvertrag soll nun bis 31.12.2022 abgeschlossen werden, jedoch mit der Option der Verlängerung, je nach Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingung, hier im Besonderen der CoronalmpfV. Damit im Bedarfsfall diese Verlängerungsoption, ggf. auch kurzfristig, in Anspruch genommen werden kann, bedarf es der vorsorglichen Zustimmung des Kreisausschusses.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der optionalen Verlängerung des Mietverhältnisses über den 31.12.2022 zu, sofern die CoronalmpfV entsprechend angepasst wird und der Auftrag hierzu durch das MWG erfolgt.

Im Auftrag:

Tobias Metzger  
Impfkoordinator

---

**TOP 4.6 K9, freie Strecke zwischen L356 und Weltersbach (2. Bauabschnitt) –  
Vergabe der Bauarbeiten  
Vorlage: 2993/2022**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

Der Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K9 zwischen L356 und Weltersbach  
(2. BA)

- Straßenbau mit einer Gesamtangebotssumme von **1.075.343,98 €** und einem Anteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern von **1.062.592,24 €** an die Fa. Wust & Sohn (Simmern) und
- Verkehrssicherung mit einer Gesamtangebotssumme von **18.495,85 €** an die Fa. Wolf Montage GmbH (Hoppstädten-Weiersbach)

zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                   – 13 –  
Nein-Stimmen:               – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

---

07.07.2022

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

### **K9, freie Strecke zwischen L356 und Weltersbach (2. Bauabschnitt) –Vergabe der Bauarbeiten**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des schlechten Zustandes der K9, zwischen der L356 (Zufahrt Gewerbegebiet) und Steinwenden (OT Weltersbach) und zur erforderlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit soll die Fahrbahn auf einem Streckenabschnitt von insgesamt ca. 1,146 km saniert werden.

Im Bereich Station 0,824 bis 1,369 km soll die vorhandene Fahrbahn von ca. 4,9 bis 5,1 m auf 6,0 m verbreitert und im Vollausbau auf einer Länge von ca. 545 m erneuert werden. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll in diesem Bereich eine vorhandene Kuppe abgetragen werden und gleichzeitig die Kurven-Radien etwas vergrößert werden.

Im Bereich Station 1,369 bis 1,500 km ist die Erneuerung der kompletten Asphaltdecke mit Fahrbahnbreite 6,0 m vorgesehen, von Station 1,500 bis 1,970 km die Erneuerung der Deckschicht mit Fahrbahnbreite 6,0 m.

Mit den Bauarbeiten sind weitere Leistungen verbunden, insbesondere Erdarbeiten, die Herstellung von Zufahrten, die Neuherstellung eines Regenrückhaltebeckens mit Drosselbauwerk und Entwässerungseinrichtungen, das Herstellen von Mulden bzw. Gräben und Stahlbetondurchlässen, die Erneuerung der Bankette und der Schutzplankenanlage, die Herstellung einer neuen Beschilderung und das Aufbringen einer neuen Fahrbahnmarkierung.

Mit den Arbeiten soll nach Angaben des LBM Kaiserslautern am 01.08.2022 begonnen werden. Die Ausschreibung erfolgte in zwei Losen.

#### **Los 1: Straßenbau**

Zum Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 30.06.2022 hatten 5 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der Angebote hatte folgendes Ergebnis:

<b>1. Fa. Wust &amp; Sohn, Simmern</b>	<b>1.075.343,98 €</b>
2. weiterer Bieter A	1.110.798,24 €
3. weiterer Bieter B	1.270.808,71 €
4. weiterer Bieter C	1.379.883,59 €
5. weiterer Bieter D	1.571.314,19 €

Die Gesamt-Angebotssumme der Firma Wust & Sohn (Simmern) teilt sich folgendermaßen auf:

<b>Gesamtangebotssumme aller Kostenträger</b>	<b>1.075.343,98 €</b>
zu Lasten des <b>Landkreises Kaiserslautern</b>	<b>1.062.592,24 €</b>
zu Lasten des Landes	12.751,74 €

Das Angebot der Firma Wust & Sohn (Simmern) wurde vom LBM als das wirtschaftlichste Angebot gewertet. Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern für seinen Anteil von 1.062.592,24 € der Auftragserteilung an die Fa. Wust & Sohn zuzustimmen. Die Zuschlagsfrist endet am 29.07.2022

## **Los 2: Verkehrssicherung**

Zum Eröffnungstermin am Donnerstag, den 30.06.2022 hatten 6 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der Angebote hatte folgendes Ergebnis:

<b>1. Fa. Wolf Montage GmbH, Hoppstädten-Weiersbach</b>	<b>18.495,85 €</b>
2. weiterer Bieter A	21.835,88 €
3. weiterer Bieter B	22.671,86 €
4. weiterer Bieter C	24.499,36 €
5. weiterer Bieter D	30.656,79 €
6. weiterer Bieter E	101.597,99 €

Die Gesamt-Angebotssumme geht vollständig zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern. Das Angebot der Firma Wolf Montage GmbH (Hoppstädten-Weiersbach) wurde vom LBM als das wirtschaftlichste Angebot gewertet. Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern der Auftragserteilung an die Fa. Wolf Montage GmbH zuzustimmen. Die Zuschlagsfrist endet am 29.07.2022

## **Finanzierung:**

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2022 mit einem Ansatz von 1.350.000 € und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 € enthalten. Die Landeszuwendung mit einem Fördersatz von 72% der zuwendungsfähigen Ausgaben ist bewilligt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K9 zwischen L356 und Weltersbach (2. BA)

- Straßenbau mit einer Gesamtangebotssumme von **1.075.343,98 €** und einem Anteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern von **1.062.592,24 €** an die Fa. Wust & Sohn (Simmern) und
- Verkehrssicherung mit einer Gesamtangebotssumme von **18.495,85 €** an die Fa. Wolf Montage GmbH (Hoppstädten-Weiersbach)

wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

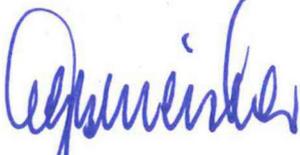
**TOP 4.7 Einwohnerfragestunde**

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 11.07.2022

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner